Ä1 zu SA7: Antragsfrist für Änderungsanträge

Antragsteller*innen Lene Greve (CG Uni Hamburg)

Antragstext

Von Zeile 4 bis 5:

„Änderungsanträge hierzu können ~~bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung~~jederzeit gestellt werden. In der Regel soll am ersten Tag der Mitgliederversammlung eine Antragswerkstatt zur Vorbereitung der Antragsberatung stattfinden."

Begründung

*Die Eröffnung der Mitgliederversammlung zur Ausschlussfrist zu erklären, löst nicht das Problem, dass die Diskussion einzelner Formulierungen im Plenum viel Zeit kostet – oder sogar grundsätzlich von einer Mehrheit befürwortete Anträge auf Grund von Formulierungsfragen scheitern. In einer Antragswerkstatt können beispielsweise zentrale Kontroversen um einen Antrag zwischen Antragssteller*innen, (mehreren) Änderungsantragssteller*innen und weiteren Mitgliedern klarer benannt und durch zusammenführende, neue Änderungsanträge „geclustert" im Plenum produktiver diskutiert werden.*

*Dies gilt auch für die interessanten Fälle, in denen es nicht bereits im Vorfeld zu einer Einigung zwischen Antragssteller*innen und Änderungsantragssteller*innen durch (modifizierte) Übernahme kommt.*

Darüber hinaus können in der Diskussion in einer Antragswerkstatt neue Änderungsvorschläge entstehen, die bereits gute Anträge noch besser machen – diese Möglichkeit sollten wir uns nicht nehmen.